



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2017

Schwerin, den 31. Juli

Nr. 30

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Europa

- Melde- und Anforderungsordnung
(AmtsBl. M-V 2017 S. 462)
– **Berichtigung** – 514
- Änderung der Bekanntmachung über die Ernennung der Kreiswahlleiter
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag 515

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- Erste Änderung der Marktstrukturverbesserungsrichtlinie
Ändert VV vom 8. Juli 2015
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 294 516
- Dienstkleidungsvorschrift für die Bediensteten der oberen
Fischereiaufsichtsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(DKV Fischerei M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 4 518

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

- Förderabgabesätze auf der Grundlage des § 10 Absatz 1 der Feldes- und
Förderabgabeverordnung für bergfreie Bodenschätze 523

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein

- Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins
„Hells Angels MC Charter Kiel“ und Gläubigeraufruf 524

Stellenausschreibung: 525

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 30/2017

Melde- und Anforderungsordnung
(AmtsBl. M-V 2017 S. 462)
– Berichtigung –

Die Melde- und Anforderungsordnung vom 27. Juni 2017 (AmtsBl. M-V S. 462) wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 6.3 sind die Wörter „Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein“ zu ersetzen.

Schwerin, den 13. Juli 2017

AmtsBl. M-V 2017 S. 514

Änderung der Bekanntmachung über die Ernennung der Kreiswahlleiter für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 18. Juli 2017 – II 210 - 115.2.0.4.2.1 –

Die Bekanntmachung über die Ernennung der Kreiswahlleiter für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag vom 9. Dezember 2016 (AmtsBl. M-V S. 1139) wird wie folgt geändert:

In der Tabelle wird die Nummer 16 wie folgt gefasst:

Wahlkreis Nummer Name	a) <u>Kreiswahlleiter/ b) Stellvertreter</u>	Anschrift der Dienststelle Telefonanschluss Telefaxanschluss E-Mail-Adresse
„16 Mecklenburgische Seenplatte I – Vorpommern-Greifswald II	Rabe, Kurt	Landkreis Vorpommern-Greifswald Demminer Straße 71 – 74 17389 Anklam 03834/8760-1226 03834/8760-91226 kurt.rabe@kreis-vg.de
	Paul-Walther, Virginia	Landkreis Vorpommern-Greifswald Standort Anklam Mühlenstraße 18e 17389 Anklam 03834/8760-3070 03834/8760-93070 virginia.paul-walther@kreis-vg.de

Erste Änderung der Marktstrukturverbesserungsrichtlinie*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 29. Juni 2017 – VI 370 –

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Marktstrukturverbesserungsrichtlinie vom 8. Juli 2015 (AmtsBl. M-V S. 472) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Wörter „Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1378/2014 (ABl. L 367 vom 23.12.2014, S. 16)“ durch die Wörter „Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 (ABl. L 28 vom 4.2.2016, S. 8)“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Klammerangabe „(ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1)“ durch die Wörter „(ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1; L 259 vom 6.10.2015, S. 40), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1367 (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 7) geändert worden ist“ ersetzt.
 - c) Dem Buchstaben c werden nach dem Komma am Ende die Wörter „die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1997 (ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 5) geändert worden ist,“ angefügt.
 - d) In Buchstabe e wird die Klammerangabe „(ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48)“ durch die Wörter „(ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48; L 14 vom 18.1.2017, S. 18), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1393 (ABl. L 225 vom 19.8.2016, S. 41) geändert worden ist“ ersetzt.
 - e) In Buchstabe f wird die Klammerangabe „(ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69)“ durch die Wörter „(ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69; L 14 vom 18.1.2017, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1394 (ABl. L 225 vom 19.8.2016, S. 50) geändert worden ist“ ersetzt.
 - f) In Buchstabe g wird die Klammerangabe „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320)“ durch die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320; L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/2135 (ABl. L 338 vom 13.12.2016, S. 34) geändert worden ist“ ersetzt.
 - g) In Buchstabe i werden die Wörter „Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1937)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231)“ ersetzt.
2. In Nummer 1.3 Satz 3 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.
3. In Nummer 2.1 Satz 2 werden nach der Klammerangabe „(BGBl. I S. 917)“ die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1612, 2252) geändert worden ist,“ eingefügt.
4. In Nummer 3.1.2.2 Buchstabe e werden die Wörter „die durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1226 (ABl. L 202 vom 28.7.2016, S. 5)“ ersetzt.
5. In Nummer 3.2.1.3 Buchstabe j werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1137/2014 (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 28)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2016/355 (ABl. L 67 vom 12.3.2016, S. 22)“ ersetzt.
6. In Nummer 3.2.4.2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erster Spiegelstrich werden nach dem Komma am Ende die Wörter „sofern diese überwiegend Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten bis zu 30 Prozent,“ eingefügt.
7. In Nummer 3.2.4.3 Satz 1 wird nach dem Wort „Vorplanung“ das Wort „gehören“ eingefügt und es werden die Wörter „, bis zu einem Höchstbetrag von 12 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben gewährt werden“ gestrichen.
8. Nummer 4.3 wird aufgehoben und durch die Angabe „4.3 (weggefallen)“ ersetzt.
9. Nummer 5.5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.5.2 Abweichend von Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird für Investitionen nach den Nummern 3.2.1.1 und 3.2.1.2 eine Befreiung von der Verpflichtung zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen zugelassen.

Der Zuwendungsempfänger hat im Falle der Befreiung für jeden Auftrag mindestens drei Angebote einzuholen; dies gilt auch für freiberufliche Leistungen. Leistungen einschließlich Bauleistungen können bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1 000 Euro ohne Einholung von Angeboten direkt beauftragt werden. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen gilt nicht, wenn die Zuwendung für Investitionen einen Wert von 100 000 Euro überschreitet und

* Ändert VV vom 8. Juli 2015; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 294

1. es sich um Investitionen handelt, die im Rahmen von Projekten von Mitgliedern einer OG ausgeführt werden, oder
2. der Zuwendungsempfänger den Auftrag an ein anderes, mit ihm verbundenes, verpartnertes oder über natürliche Personen verflochtenes Unternehmen erteilt.“

10. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2017 S. 516

Dienstkleidungsvorschrift für die Bediensteten der oberen Fischereiaufsichtsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DKV Fischerei M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 12. Juli 2017 – VI 560c –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 4

Aufgrund des § 24 Absatz 4 Satz 2 des Landesfischereigesetzes vom 23. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Bediensteten im Fischereiaufsichtsdienst der oberen Fischereiaufsichtsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

– schwarzes oder weißes T-Shirt,

– blauer Blouson,

– schwarzer Lederblouson,

2 Dienstkleidung

– blaue Jeans,

2.1 Die Dienstkleidung besteht aus der allgemeinen Ausstattung sowie der Arbeitsschutz- und Sonderbekleidung. Zur allgemeinen Ausstattung gehören die in Anlage 1 aufgeführten Uniformteile und die weiteren Dienstkleidungsstücke. Zur Arbeitsschutz- und Sonderbekleidung gehören die in Anlage 2 aufgeführten Artikel.

– dunkelblaue Cargohose,

– blaues Cap,

– blaue Softshell- oder Wollmütze,

– schwarze Lederhandschuhe,

2.2 Die Uniform besteht aus einer Uniformjacke mit goldmetallenen Ankerknöpfen und einer Hose, jeweils aus blauem Stoff, sowie einer Schirmmütze mit weißem oder dunkelblauem Bezug und dem vorgeschriebenen Abzeichen. Zur Uniform wird getragen:

– blauer Schal,

– Halbschuhe mit Trekkingprofil,

– Stiefel, sportlich,

– eine weiße Bluse/ein weißes Hemd (Lang- oder Kurzarm),

– Einsatzstiefel, halbhoch,

– eine dunkelblaue Krawatte,

– Einsatzhose, blau.

– ein schwarzer Gürtel,

2.4 Dienstabzeichen und Schulterstücke sind Bestandteil der Dienstkleidung und nach Maßgabe der Anlage 3 zu tragen. **Anl. 3**

– schwarze Schuhe und

3 Trageordnung

– schwarze Socken.

3.1 Für die unter Nummer 1 genannten Bediensteten gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen der Uniform

Zur Uniform kann ein marineblauer Anorak oder Winterparka getragen werden.

a) bei der Ausübung der Fischereiaufsicht auf dem Wasser an Bord der Fischereiaufsichtsfahrzeuge, sofern nicht aus besonderen Gründen das Tragen von Zivilkleidung oder Sonderbekleidung erforderlich ist,

2.3 Als weitere Dienstbekleidung kann getragen werden:

– blauer Pullover,

b) bei der Durchführung des sonstigen Außendienstes, insbesondere bei Kontrollen in den Fischereihäfen, sofern nicht aus besonderen Gründen das Tragen von Zivilkleidung oder Sonderbekleidung erforderlich ist,

– blaue Strickjacke,

– blauer Troyer,

– blauer Rollkragenpullover,

- c) in den Diensträumen an den Sprechtagen der jeweiligen Dienststellen,
 - d) bei der Teilnahme an Dienstberatungen sowie bei Beratungen in anderen Landes- und Bundesbehörden,
 - e) bei besonderen Anlässen auf Weisung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters.
- 3.2 Die Uniform darf getragen werden im Dienst und bei besonderen Anlässen wie offiziellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen, nationalen Feiertagen oder Trauerfeiern sowie auf dem Weg zum und vom Dienst.
- 3.3 In den Ruhestand versetzte Bedienstete dürfen Dienstkleidung und Dienstabzeichen, mit Ausnahme des Ärmelzeichens, entsprechend dem beim Ausscheiden innegehabten Dienstgrad weiter tragen.
- 3.4 Das gemischte Tragen von Uniformbestandteilen und der Sonderbekleidung ist nicht gestattet. Eigenmächtige Abweichungen von der vorgeschriebenen Form, Farbe und Ausstattung der Dienstkleidung sind nicht zulässig.

4 Finanzierung und Bezug

- 4.1 Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (nachfolgend LALLF genannt) bezieht die Dienstkleidung vom Logistikzentrum Niedersachsen (nachfolgend LZN genannt), soweit diese im Artikelsortiment des LZN geführt wird. Die Bestellung beim LZN erfolgt auf der Grundlage eines von dort herausgegebenen Dienst- und Schutzkleidungskataloges und Preisverzeichnisses.
- 4.2 Das LZN unterhält Bekleidungskonten für jede berechnete Person. Die Konten werden mit der Anzahl und dem Wert der ausgegebenen Dienstkleidungsstücke belastet. Die zum Tra-

gen der Dienstkleidung verpflichteten Bediensteten erhalten einen Dienstkleidungszuschuss. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich durch das LZN an das LALLF.

- 4.3 Die Höhe des Zuschusses beträgt für die in der Fischereiaufsicht tätigen Beamtinnen und Beamten sowie für die Tarifbeschäftigten bis zu 250 Euro pro Kalenderjahr. Eine Übertragung nicht ausgeschöpfter Mittel in das Folgejahr ist nicht möglich.
- 4.4 Das technische Personal erhält einen Zuschuss von 100 Euro pro Kalenderjahr zur Beschaffung von Arbeitsschutz- und Sonderbekleidung. Eine Übertragung nicht ausgeschöpfter Mittel in das Folgejahr ist nicht möglich.

5 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

6 Übergangsregelung

Es ist gestattet, neben der unter Nummer 2 beschriebenen Dienstkleidung auch die bis zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift zulässige Dienstkleidung weiterhin zu tragen.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Dienstkleidungsvorschrift – Fischerei vom 19. November 1992 (AmtsBl. M-V S. 1540) außer Kraft.

Anlage 1
(zu Nummer 2.1 Satz 2, Nummer 5)

Dienstkleidung - Allgemeine Ausstattung

Artikel
Uniformjacke, blau
Uniformhose, blau
Schirmmütze, weiß
Schirmmütze, dunkelblau
Schulterstücke, Schulterschlaufen, Goldlitze
Bluse, Hemd weiß, Langarm
Bluse, Hemd weiß, Kurzarm
Krawatte, dunkelblau
Gürtel, schwarz, 40 mm, Eindornschnalle
Schuhe, schwarz
Socken, schwarz
Anorak oder Winterparka, marineblau
Pullover, blau
Strickjacke, blau
Troyer, blau
Rollkragenpullover, blau
T-Shirt, schwarz oder weiß
Blouson, blau
Lederblouson, schwarz
Jeans, blau
Cargohose, dunkelblau
Cap, blau, mit gesticktem Landeswappen und Schriftzug „Fischereiaufsicht“
Softshell- oder Wollmütze, blau
Lederhandschuhe, schwarz
Schal, blau
Halbschuhe mit Trekkingprofil
Stiefel, sportlich
Einsatzstiefel, halbhoch
Einsatzhose, blau

Anlage 2
(zu Nummer 2.1 Satz 3, Nummer 5)

Arbeitsschutz- und Sonderbekleidung

Artikel
Arbeitshandschuhe
Thermo-Fingerhandschuhe, wasserdicht
Arbeitssicherheitsschuhe
Arbeitskombi, blau
Einsatzkombi, anthrazit
Kälteschutzoverall
Latzhose, Jacke (Ölzeug)
Einziehsocken
Gummistiefel oder Sicherheitsgummistiefel
Thermo-Gummistiefel
Wathose
Rettungsweste
Sonnenbrille für den Seeinsatz (auch polarisierend)

Anlage 3
(zu den Nummern 2.4 und 5)

Dienstabzeichen, Schulterstücke

1 Ärmelabzeichen

Das Ärmelabzeichen ist ein gewebtes Abzeichen in Schildform. Das kleine Landeswappen ist nach dem Muster 5 der Anlage zum Hoheitszeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 293; 1992 S. 55) auf blauen Untergrund dargestellt und trägt die Aufschrift „Fischereiaufsicht“. Die Aufschrift und innere Randung des Zeichens sind in Gold. Das Ärmelzeichen ist am linken oberen Ärmel, 10 Zentimeter vom Ärmelansatz der Jacke, des Pullovers, Blousons, Hemdes, Anoraks, der Bluse anzubringen.

2 Mützenabzeichen

- 2.1 Die Schirmmütze trägt als Hoheitszeichen in der vorderen Mitte des Mützenbandes ein Eichenlaub aus goldfarbenen Metallgespinst oder Kunststoffgespinst mit farbigen kleinen Landeswappen auf Neptunstäben nach dem Muster 5 der Anlage zum Hoheitszeichengesetz, darüber die Bundeskokarde.
- 2.2 Das Dienstcap trägt den Schriftzug „Fischereiaufsicht“.

3 Dienstgradabzeichen

Auf Dienstkleidungsbestandteilen, die zum Anbringen von Schulterstücken oder Schulterschlaufen vorbereitet sind, ist ein amtsbezogenes Dienstgradabzeichen zu tragen. An der Uniformjacke ist die amtsbezogene entsprechende Goldlitze am Unterärmel, jeweils 12 Zentimeter vom Ärmelende anzubringen, der Abstand zwischen den Litzen beträgt 4 Millimeter.

Die Dienstgradabzeichen sind als goldfarbene Streifen in den angegebenen Breiten auf schwarzem Grund gefasst. Sie sind wie folgt auszugestalten:

Amtsbezeichnung	Dienstgradabzeichen
Fischereisekretärin, Fischereisekretär	ein 8 Millimeter breiter Streifen
Fischereiobersekretärin, Fischereiobersekretär	zwei 8 Millimeter breite Streifen
Fischereihauptsekretärin, Fischereihauptsekretär	drei 8 Millimeter breite Streifen
Fischereiamtsinspektorin, Fischereiamtsinspektor	vier 8 Millimeter breite Streifen

Förderabgabesätze auf der Grundlage des § 10 Absatz 1 der Feldes- und Förderabgabeverordnung für bergfreie Bodenschätze

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 12. Juli 2017 – VIII 330a –

Auf der Grundlage der §§ 31 und 32 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) geändert worden ist, und der Feldes- und Förderabgabeverordnung (FeFördAVO M-V) vom 8. April 2014 (GVBl. M-V S. 140) wurden für nachfolgende Bodenschätze Marktwerte errechnet und daraus resultierende Förderabgabesätze für das Jahr 2016 festgelegt:

1. Kiese und Kiessande im Sinne der Bodenschätzziffer 9.23 sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffer 9.26 für den Erhebungszeitraum 2016

Produktionswert (Bundesrepublik): 894.493.000 EUR
Produktionsmenge (Bundesrepublik): 141.711.000 t

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 6,3121 EUR/t

50 v. H. des Quotienten aus Produktionswert und Produktionsmenge: 3,1561 EUR/t

Der Marktwert für Kiese und Sande (9.23 und 9.26) wird festgesetzt auf: 3,16 EUR/t
10 v. H. des Marktwertes: 0,316 EUR/t

Der Förderabgabesatz nach § 19 FeFördAVO M-V beträgt **0,316 EUR/t**.

2. Tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 für den Erhebungszeitraum 2016

Produktionswert (Bundesrepublik): 599.173.000 EUR
Produktionsmenge (Bundesrepublik): 7.228.000 m³

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 82,8961 EUR/m³

13 v. H. des Quotienten aus Produktionswert und Produktionsmenge: 10,7765 EUR/m³

Der Marktwert für tonige Gesteine (9.18, 9.19, 9.21 und 9.22) wird festgesetzt auf: 10,78 EUR/m³
10 v. H. des Marktwertes: 1,078 EUR/m³

Der Förderabgabesatz nach § 21 FeFördAVO M-V beträgt **1,078 EUR/m³**.

3. Steinsalz einschließlich auftretender Sole im Sinne der Bodenschätzziffer 9.2 für den Erhebungszeitraum 2016

Produktionswert (Bundesrepublik): 247.896.000 EUR
Produktionsmenge (Bundesrepublik): 6.132.000 t

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 40,4266 EUR/t

Der Marktwert für Steinsalz einschließlich auftretender Sole (9.2) wird festgesetzt auf: 40,43 EUR/t
1 v. H. des Marktwertes: 0,404 EUR/t

Der Förderabgabesatz nach § 27 Satz 1 FeFördAVO M-V beträgt für Steinsalz einschließlich auftretender Sole **0,404 EUR/t**.

0,5 v. H. des Marktwertes: 0,202 EUR/t

Der Förderabgabesatz für Steinsalz einschließlich auftretender Sole beträgt nach § 27 Satz 2 FeFördAVO M-V **0,202 EUR/t**, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

4. Torf und anfallende Mudde im Sinne der Bodenschätzziffer 5 für den Erhebungszeitraum 2016

Produktionswert (Bundesrepublik): 17.052.000 EUR
Produktionsmenge (Bundesrepublik): 1.233.500 m³

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 13,8241 EUR/m³

Der Marktwert für Torf und anfallende Mudde (5.) wird festgesetzt auf: 13,82 EUR/m³
5 v. H. des Marktwertes: 0,691 EUR/m³

Der Förderabgabesatz nach § 23 FeFördAVO M-V beträgt **0,691 EUR/m³**.

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Kiel“ und Gläubigeraufruf

Bekanntmachung des Ministers für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein

Vom 11. Juli 2017

Das Verbot des schleswig-holsteinischen Innenministeriums vom 18. Januar 2012 gegen den Verein „Hells Angels MC Charter Kiel“ wurde am 15. Februar 2012 im Bundesanzeiger (BAnz AT 15.02.2012, Nr. 26, S. 614) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Oberverwaltungsgericht Schleswig durch Urteil vom 26. Februar 2014 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 16. September 2014 zurückgewiesen. Das Verbot ist mit diesem Datum unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels MC Charter Kiel“ laufen den Strafgesetzen zuwider. Der Verein „Hells Angels MC Charter Kiel“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Der Verein „Hells Angels MC Charter Kiel“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Hells Angels MC Charter Kiel“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „Hells Angels MC Charter Kiel“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Hells Angels MC Charter Kiel“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vereinsvermögens oder der in Ziffer 5 bezeichneten Sachen Dritter.

Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. August 2017 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 31. August 2017 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

AmtsBl. M-V 2017 S. 524

Stellenausschreibung

Das **Amt Züssow**, mit Sitz in Züssow im Landkreis Greifswald-Vorpommern, schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Leitenden Verwaltungsbeamtin/ des Leitenden Verwaltungsbeamten

aus.

Das Amt Züssow hat 14 amtsangehörige Gemeinden mit rd. 12 000 Einwohnern zu verwalten.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle. Die Stelle ist entsprechend der Kommunalen Stellenobergrenzenlandesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit der Allgemeinen Laufbahnverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Bes.-Gr. A 13 ausgewiesen.

Die leitende Verwaltungsbeamtin/der leitende Verwaltungsbeamte muss gemäß § 142 KV M-V die für ihr oder sein Amt erforderliche Eignung und Sachkunde besitzen und ein verwaltungswissenschaftliches Studium, das auf die Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung vorbereitet, mit einem Bachelorgrad oder vergleichbaren Grad erfolgreich abgeschlossen haben. Die leitende Verwaltungsbeamtin/der leitende Verwaltungsbeamte soll fünf Jahre bei einer Kommunalverwaltung oder einer Rechtsaufsichtsbehörde Tätigkeiten wahrgenommen haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung des Allgemeinen Dienstes entsprechen. Die Voraussetzung nach Satz 3 erfüllen auch Bedienstete, die die Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Landesbeamtengesetzes erworben haben, sowie Angestellte mit zehnjähriger Berufserfahrung im öffentlichen Dienst, davon fünf Jahre bei einer Kommunalverwaltung oder einer Rechtsaufsichtsbehörde, die Tätigkeiten wahrgenommen haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung des allgemeinen Dienstes entsprechen.

Zur Erfüllung der Aufgaben einer leitenden Verwaltungsbeamtin/eines leitenden Verwaltungsbeamten suchen wir eine Führungspersönlichkeit, die neben den o. g. Voraussetzungen engagiert und verantwortungsbewusst die Arbeit der Amtsverwaltung an der

Schnittstelle zwischen Verwaltung und Kommunalpolitik lenkt. Neben den notwendigen fachlichen Kompetenzen erwarten wir Erfahrungen in den Bereichen der Verwaltungssteuerung, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit zu strategischem Denken und Handeln. Wir erwarten ein Höchstmaß an Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit. Wünschenswert sind Kenntnisse und Erfahrungen im Personal-, Organisations- und doppeltem Haushaltsrecht.

Sie sollten Freude daran haben, mit verschiedenen Interessengruppen und mit konfliktgeladenen Situationen souverän umzugehen.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Zeugnissen, Nachweisen über Ausbildungen, Befähigungen und bisherigen Tätigkeiten richten Sie bitte per Post (Umschlag: „Bewerbung LVB“ **bis zum 8. September 2017** an

Amt Züssow
– Die Amtsvorsteherin –
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Anerkannt Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Witschel (Fachbereichsleiterin Zentrale Verwaltung) unter der Telefonnummer 038355 643-121 oder per E-Mail unter b.witschel@amt-zuessow.de gerne zur Verfügung. Informationen über das Amt Züssow erhalten Sie im Internet unter www.amt-zuessow.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigungen versandt werden. Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht erstattet.

Züssow, den 13. Juli 2017

Amt Züssow

AmtsBl. M-V 2017 S. 525

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt